



Beschlussvorlage 2013/124	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauverw., Bau- u. Denkmalrecht
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	16.05.2013	öffentlich

F-2013/005: Neubau eines Mastschweinstalles (Flur-Nr. 1689, Gem. Friedberg)
F-2013/006: Neubau eines Mutter-Kuhstalles, einer Mistlege, eines Fahrtilos, einer
Güllegrube und einer Güllegrube auf (Flur-Nrn. 1688 u. 1689, Gem. Friedberg)
F-2013/009: Neubau eines Getreidelagers (Flur-Nr. 1689, Gem. Friedberg)

- Zustimmung in den Bauantragsverfahren -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den drei Bauanträgen

- F-2013/005: [REDACTED] – Neubau eines Mastschweinstalles
- F-2013/006: [REDACTED] – Neubau eines Mutter-Kuhstalles, einer Mistlege, eines
Fahrtilos, einer Güllegrube und einer Güllegrube
- F-2013/009: [REDACTED] – Neubau eines Getreidelagers

baurechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Am 18.01.2013 sind die im Titel genannten drei Bauanträge im Baureferat eingegangen. Im Unterschied zur bestehenden Baugenehmigung ist nun nicht mehr [REDACTED] Bauherr, sondern [REDACTED] als Einzelpersonen.

Inhaltlich entfällt der Zuchtschweinestall, dafür wird der Mutter-Kuhstall auf die doppelte Tierzahl vergrößert. Der Mastschweinestall bleibt unverändert. Neu ist die geplante Getreidelagerhalle. Die veränderten Tierzahlen sowie die für die immissionsfachliche Beurteilung auf dieser Basis berechneten Großvieheinheiten (GV) verändern sich wie in der folgenden Tabelle:

	<u>bisher: Tiere</u>	<u>GV</u>	<u>neue Anträge: Tiere</u>	<u>GV</u>
Mastschweine	480	72	480	72
Mutter-Kuhstall	75	58,8	150	118
Zuchtschweine	536	51,64	-	-

Im Vergleich zur bisherigen Planung entfallen somit 51,64 GV durch den Verzicht auf den Zuchtschweinestall. Dies hat zur Folge, dass sich der erforderliche Abstand der Schweinehaltung zur Wohnbebauung deutlich reduziert, nämlich

- von 340 m auf 220 m zu Wohngebäuden in Wohngebieten und
- von 170 m auf 110 m zu Wohngebäuden in Dorfgebieten oder im Außenbereich.

Das nächstgelegene Wohnhaus entlang der Schützenstraße ist der seinerzeitige Aussiedlerhof [REDACTED] westlich der Minigolfanlage, der zum Mutter-Kuhstall bereits einen Abstand von 390 m, zum Mastschweinestall einen Abstand von 420 m aufweist. Weitere Wohngebäude entlang der Schützenstraße sind mindestens 475 m entfernt.

Zwar erhöht sich die Zahl der Tiere sowie der GV's im Mutter-Kuhstall um ca. das Doppelte, allerdings sind die immissionsfachlichen Auswirkungen von Rindern deutlich geringer anzusetzen als die von Schweinen. für den Mutter-Kuhstall allein ist ein Abstand zu Wohngebäuden von 88 m in Wohngebieten bzw. 44 m in Dorfgebieten oder im Außenbereich einzuhalten. Dieser kann jedoch nicht zum erforderlichen Abstand der Schweinehaltung dazu gezählt werden. Vielmehr sind beim vorhandenen Abstand des Mutter-Kuhstalls zu den relevanten Wohngebäuden gar keine Auswirkungen mehr gegeben.

Insofern können die Baugenehmigungen aus immissionsfachlicher Sicht erteilt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die sonstigen, zwischenzeitlich fast vollständig vorliegenden fachlichen Stellungnahmen.

Im Planungs- und Umweltausschuss am 25.04.2013 wurden die Bauanträge bereits bekannt gegeben und vorgestellt. Damals lagen aber die erforderlichen Stellungnahmen nicht rechtzeitig vor. Nach § 9 Nr. 2 b der Geschäftsordnung ist der Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung über die Errichtung baulicher Anlagen die sich auf das Ortsbild oder die Struktur oder auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt erheblich auswirken, von denen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können oder die aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind, zuständig. Da insbesondere der letzte Punkt zutrifft, erfolgt die heutige Beratung. Die Angelegenheit wird aus zeitlichen Gründen dem Stadtrat vorgelegt, da der



nächste Planungs- und Umweltausschuss erst am 20.06.2013 stattfindet und eine Entscheidung über das Vorhaben nicht so lange hinausgezögert werden kann.

Nach durchgeführter rechtlicher Beurteilung durch das Baureferat sowie nach Vorliegen der Erkenntnisse aus den fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, besteht Baurecht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Dem Bauantrag ist daher zuzustimmen.

Anlage:

Lageplan zu den Bauvorhaben